

Art. 960

- D. Bewertung** ¹ Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.
- I. Grundsätze** ² Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.
- ³ Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
-
- D. Evaluation** ¹ En règle générale, les éléments de l'actif et les dettes sont évalués individuellement s'ils sont importants et qu'en raison de leur similitude, ils ne sont habituellement pas regroupés.
- I. Principes** ² L'évaluation doit être prudente, mais ne doit pas empêcher une appréciation fiable de la situation économique de l'entreprise.
- ³ Lorsque des indices concrets laissent supposer que des actifs sont surévalués ou que des provisions sont insuffisantes, les valeurs doivent être vérifiées et, le cas échéant, adaptées.
-
- D. Valutazione** ¹ Gli attivi e i debiti sono di norma valutati singolarmente, in quanto siano rilevanti e non siano abitualmente valutati per gruppi a causa della loro affinità.
- I. Principi** ² La valutazione dev'essere effettuata con prudenza, senza tuttavia compromettere l'attendibilità del giudizio sulla situazione economica dell'impresa.
- ³ Qualora sussistano indizi concreti che gli attivi siano sopravvalutati o che gli accantonamenti siano insufficienti, i valori devono essere verificati e, se del caso, adeguati.

Literatur

BERTSCHINGER PETER/SEIBOLD-MEIER ROSMARIE, IFRS, Strukturierte Übersicht mit Fallbeispielen, Zürich 2009; BÖCKLI PETER, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich 2014; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009; BRUNS HANS-GEORG ET AL. (Hrsg.), IFRS for SMEs, Kommentar zur Rechnungslegung nach IFRS für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, Stuttgart 2010; ERB THORALF/EYCK KAREN/JONAS MARTIN, § 27 Wertminderung und Wertaufholung, in: Werner Bohl/Joachim Riese/Jörg Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 4. Aufl., München 2013, S. 1167 – 1215; GLANZ STEPHAN/PFAFF DIETER, IFRS für KMU – strukturiert, International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities, Zürich 2010; GLANZMANN LUKAS, Das neue Rechnungslegungsrecht, in: SJZ 2012, S. 205 – 214; HANDSCHIN LUKAS, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2013; HONSELL HEINRICH, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 9. Aufl., Bern 2010; HONSELL HEINRICH, Der Mangelfolgeschaden beim Kauf – der Papageienfall des Bundesgerichts BGE 133 III 257 ff., in: recht 2007, S. 154 – 158; IASB, IFRS, Official pronouncements issued at 1 January 2014, Bände A und B, London 2014 («Red Book»); IASB, IFRS, Offizielle Verlautbarungen zum 1. Januar 2013, Bände A und B, London 2013 («Red Book»; autorisierte Übersetzung); IASB, IFRS for SMEs, London 2009; IASB, IFRS für KMU, London 2012 (autorisierte Übersetzung); KLEIBOLD THORSTEN, Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien im neuen Rechnungslegungsrecht, in: ST 11/2012, S. 870 – 874; LIPP LORENZ, Art. 960 OR, in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Ergänzungsband: Revidiertes Rechnungslegungsrecht, Zürich 2013, S. 171 – 177; MACKENZIE BRUCE ET AL., Interpretation and Application of Financial Reporting Standards, Somerset, NJ 2013; MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Aufl., Bern 2012; MEYER CONRAD, Accounting, Ein Leitfaden für das Verständnis von Finanzberichten, Zürich 2012; MEYER CONRAD, Finanzielles Rechnungswesen – Einführung mit Beispielen und Aufgaben, 2. Aufl., Zürich 2012; MEYER CONRAD, Rechnungslegung, in: Mathis Klaus/Meyer Conrad (Hrsg.), Basiswissen Recht – Ein praxisorientierter Leitfaden, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 672 – 700; MEYER CONRAD ET AL., Swiss GAAP FER, Erläuterungen, Illustrationen und Beispiele, Zürich 2009; MÜLLER LUKAS, Handelsrechtliche Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten: Analyse des Entwurfes zum Aktien- und Rechnungslegungsrecht, in: Guido Mühlemann/Annja Mannhart (Hrsg.), Freiheit ohne Grenzen – Grenzen der Freiheit, Zürich/St. Gallen, 2008, S. 179 – 196; MÜLLER LUKAS, Das Rahmenkonzept des Rechnungslegungsrechtsentwurfes, in: SZW 2008, S. 400 – 412; MÜLLER LUKAS/MÜHLEMAN MARKUS, Forschungs- und Entwicklungskosten nach neuem Rechnungslegungsrecht – Sind diese Kosten als Aufwände oder als Aktiven zu erfassen?, in: AJP 2013, S. 1639 – 1652; PELLEN BERNHARD ET AL., Internationale Rechnungslegung, 9. Aufl., Stuttgart 2014; STIFTUNG FÜR FER, Swiss GAAP FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2012/2013, Zürich 2012; SCHRIMPF-DÖRGES CLAUDIA E., § 13 Rückstellungen, in: Werner Bohl/Joachim Riese/Jörg Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 4. Aufl., München 2013, S. 603 – 665; SUTER DANIEL, Neues Rechnungslegungsrecht, in: Disclose (PwC) Dezember 2013, Zürich 2013, S. 30 – 34; THK, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, mit letzter Änderung vom 14. Februar 2014, Zürich 2014; THK, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band 2: Abschlussprüfung, Zürich 2009; THK, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014; WAWRZINEK WOLFGANG, § 2 Ansatz, Bewertung, und Ausweis sowie zugrunde liegende Prinzipien der IFRS, in: Werner Bohl/Joachim Riese/Jörg Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 4. Aufl., München 2013, S. 33 – 128; WATTER ROLF/HENRY DAVID P., Das neue Rechnungslegungsrecht für den M&A-Anwalt – Auswirkungen auf private Aktien oder Unternehmenskäufe, in: Rudolf Tschäni (Hrsg.), Mergers & Acquisitions XVI, Zürich 2014, S. 7 – 29.

Inhalt

	N
A. Überblick	1 – 3
B. Werdegang von Art. 960	4 – 7
C. Allgemeines	8 – 10
D. Grundsatz der Einzelbewertung (Abs. 1)	11 – 26
I. Einzelbewertung	11 – 18
II. Gesamtbewertung	19 – 21
III. Einzel- oder Gesamtbewertung?	22 – 25
IV. Stichtagsprinzip	26
E. Vorsichtsprinzip (Abs. 2)	27 – 29
F. Wertminderungen (Abs. 3)	30 – 56
I. Allgemein	30 – 31
II. Überbewertung von Aktiven	32 – 42
1. Auslösung des Werthaltigkeitstests bei «konkreten Anzeichen»	33
2. Konkrete Anzeichen für das Vorliegen einer Überbewertung der Aktiven	34 – 38
3. Quantifizierung der Wertminderung	39 – 40
4. Wesentlichkeit	41
5. Erfassung der Wertminderung	42
III. Zu geringe Rückstellungen	43 – 56
1. Auslösung des Werthaltigkeitstests bei «konkreten Anzeichen»	44
2. Konkrete Anzeichen für das Vorliegen zu geringer Rückstellungen	45 – 49
3. Quantifizierung	50 – 52
4. Wesentlichkeit	53
5. Fortlaufende Anpassung und Behandlung nicht mehr benötigter Rückstellungen	54 – 56
G. Vergleich mit IFRS	57 – 59
H. Vergleich mit IFRS-SME	60
I. Vergleich mit Swiss GAAP FER	61 – 62

A. Überblick

- 1 Art. 960 regelt die Grundsätze der Bewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten. Er enthält den Grundsatz der Einzelbewertung (Abs. 1), das Gebot der vorsichtigen Bewertung, welche jedoch die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern darf (Abs. 2) und ausserdem das Erfordernis eines Werthaltigkeitstests (nach internationaler Terminologie auch als «impairment test» bezeichnet) bei konkreten Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für den Fall zu geringer Rückstellungen (Abs. 3).
- 2 Art. 960 regelt lediglich die Grundsätze der Bewertung für die zu bilanzierenden Aktiven und Verbindlichkeiten.¹ In den Art. 960a ff. sind spezielle Regelungen für einige Aktiven und für die Verbindlichkeiten enthalten.² Die folgenden Spezialbestimmungen (*lex specialis*) gehen der allgemeinen Norm des Art. 960 vor:
 - Art. 960a: Aktiven im Allgemeinen;
 - Art. 960b: Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen;
 - Art. 960c: Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen;
 - Art. 960d: Anlagevermögen;
 - Art. 960e: Verbindlichkeiten.
- 3 Die Art. 960 bis 960e gelten nur unter Anwendung der Fortführungsannahme (Art. 958a). Für die Bilanzierung zu Veräusserungswerten gelten diese Bewertungsgrundsätze nicht, da in diesem Fall der Ausweis der tatsächlichen Werte ein realistisches Liquidationsszenario darstellen soll.³ Immerhin sind bei einem Wechsel zur Bilanzierung nach Veräusserungswerten – soweit notwendig – zusätzliche Rückstellungen zu bilden.⁴

B. Werdegang von Art. 960

- 4 Art. 960 Abs. 1 und 2 erfuhren im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens einige Änderungen. Art. 960 VE 2005 lautete noch wie folgt:

«¹ Aktiven und Verbindlichkeiten müssen einzeln bewerten [sic!] werden.

² Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber nicht zur Bildung von gewillkürten Reserven führen.

³ Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.»⁵
- 5 Im Vergleich zum VE 2005 wurden im E 2007 Abs. 1 und 2 geändert. Das Verbot, willkürliche stille Reserven zu bilden, wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse⁶

1 Zu den Vorschriften der Erfassung vgl. Art. 959.

2 Vgl. MÜLLER, SZW 2008, S. 409.

3 Vgl. GLANZMANN, SJZ 2012, S. 208.

4 Vgl. Art. 958a Abs. 2 (s. auch Kommentar zu Art. 958a); GLANZMANN, SJZ 2012, S. 208.

5 Vgl. Begleitbericht 2005, S. 105.

6 Vgl. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse, S. 31.

nicht in den E 2007 übernommen. Im E 2007 lautete die Formulierung von Abs. 1 noch «Aktiven und Verbindlichkeiten müssen einzeln bewertet werden, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.» Im geltenden Recht wurde diese Formulierung abgeschwächt. Der ursprüngliche Imperativ «müssen einzeln bewertet werden»⁷ wurde durch den Passivsatz «werden in der Regel einzeln bewertet» abgeschwächt.⁸

Abs. 2 E 2007 wurde ins heutige Recht übernommen. Die Botschaft 2007 erläutert, dass das Vorsichtsprinzip, im Gegensatz zum bisherigen Aktienrecht, nicht mehr als Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR) gelten soll.⁹ Konsequenterweise war dieser Grundsatz in Art. 958c Abs. 1 E 2007 nicht mehr enthalten. Aufgrund der im Parlament geäusserten Kritik wurde das Vorsichtsprinzip wieder in die in Art. 958c enthaltenen GoR integriert;¹⁰ aus Art. 960 Abs. 2 wurde es als Bewertungsgrundsatz indes nicht entfernt. Als Folge ist nun das Vorsichtsprinzip im Gesetz doppelt verankert.¹¹

Abs. 3 blieb im Gesetzgebungsverfahren unverändert.

C. Allgemeines

Die Botschaft bezeichnet die Bewertung als eine zentrale Frage der Rechnungslegung.¹² Der Gesetzgeber will hier zwei Aspekten Rechnung tragen. Einerseits will er die mit grossem Ermessensspielraum verbundenen Bewertungsfragen nur in den Grundzügen regeln. Andererseits soll die Bewertung steuerneutral erfolgen, damit KMU weiterhin die Gewinne mittels Bildung und Auflösung stiller Reserven glätten können.¹³ Die Detailfragen sollen der Praxis und den Standardsettern überlassen werden.¹⁴

Die Erstbewertung (Bewertung bei Einbuchung) ist in den meisten Fällen unproblematisch, da die aktuellen Werte (bzw. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten) in der Regel als Buchwerte verwendet werden. Mit erheblich grösseren Ermessensspielräumen sind die Folgebewertung von Vermögenswerten und die Ermittlung der Höhe von Rückstellungen verbunden.¹⁵

Für die Folgebewertung (Bewertung nach Einbuchung) existieren für verschiedene Zwecke und Bedingungen unterschiedliche Methoden.¹⁶ Bei allen Bewertungsmethoden bestehen mehr oder weniger grosse Ermessensspielräume.¹⁷ Zudem setzen Bewertungsmethoden teilweise ein anspruchsvolles Fachwissen voraus. Da der Gesetzgeber dieses

7 Vgl. Art. 960 Abs. 1 E 2007.

8 Vgl. AB 2009 S. 1196 f.; AB 2010 N 1379.

9 Vgl. Art. 662a Abs. 2 Ziff. 3 aOR; Botschaft 2007, S. 1710.

10 S. Kommentar zu Art. 958c N 4.

11 Vgl. LIPP, Ergänzungsband, Art. 960 N 13.

12 Vgl. Botschaft 2007, S. 1710.

13 Vgl. Botschaft 2007, S. 1709 f.

14 Vgl. Botschaft 2007, S. 1709 f.

15 Vgl. Botschaft 2007, S. 1709 f.

16 Vgl. Botschaft 2007, S. 1710.

17 Vgl. Botschaft 2007, S. 1710.

Fachwissen von KMU nicht verlangen wollte, beschränkt sich das Rechnungslegungsrecht in Art. 960 auf die Festlegung von Grundsätzen und überlässt die Beantwortung komplexer Bewertungsfragen den Unternehmen und Standardsettern.¹⁸ Die gewählten Bewertungsmethoden bedingen jedoch eine Offenlegung im Anhang¹⁹ oder müssen den von den Standardsettern gewählten Vorgaben folgen.²⁰

D. Grundsatz der Einzelbewertung (Abs. 1)

I. Einzelbewertung

- 11 Abs. 1 sieht vor, dass Aktiven und Verbindlichkeiten in der Regel einzeln bewertet werden. Dieser von BÖCKLI als schwammig²¹ beurteilte Grundsatz gilt nicht absolut; das zeigt schon die Entstehungsgeschichte dieses Absatzes (vgl. N 4 ff.).
- 12 Einzelbewertung bedeutet nach dem Verständnis der Praxis, dass alle Bilanzpositionen (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) einzeln zu bewerten sind.²² Als Gruppe in einer Bilanzposition werden «gleichartige» Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten betrachtet, die üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.²³ Gleichartig können beispielsweise vertretbare Sachen sein, die nach der Verkehrsauffassung, üblicherweise nach Mass, Anzahl oder Gewicht bestimmt werden, wie etwa zehn Tonnen Getreide, hundert Liter Heizöl oder serienmässig hergestellte Sachen (z. B. ein bestimmtes Automodell).²⁴ Diese können zusammengefasst werden.²⁵
- 13 Grundsätzlich hat die Einzelbewertung nach dem Prinzip der historischen Kosten (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, «historical cost»)²⁶ zu erfolgen.²⁷ Nach diesem Prinzip darf ein Wertzuwachs von Aktiven über die historischen Kosten hinaus grundsätzlich nicht ausgewiesen werden, es sei denn, der effektiv realisierte Verkaufspreis liegt bei Abgang des Vermögenswerts über den ursprünglichen Erwerbskosten (Realisationsprinzip).
- 14 Bei Tausch und Schenkung ist es denkbar, statt des Prinzips der historischen Kosten einen vorsichtig ermittelten Verkehrswert zu verwenden. Letzterer darf allerdings den Nutzungswert nicht übersteigen, da dies nicht mehr einer vorsichtigen Bewertung entsprechen würde. Beim Tausch haben Unternehmen die Wahl zwischen (1) der Weiterführung des Buchwerts und (2) dem vorsichtig geschätzten Verkehrswert des Gegenstan-

18 Vgl. Botschaft 2007, S. 1710.

19 Vgl. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 f.

20 Vgl. Art. 962 f.

21 Vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 864.

22 Vgl. THK, HWP 2014, S. 60.

23 Vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 865.

24 Vgl. HONSELL, Obligationenrecht, S. 38 f.

25 Vgl. THK, HWP 2014, S. 60.

26 Vgl. THK, HWP 2014, S. 7, 60.

27 Vgl. KLEIBOLD, ST 11/2012, S. 871 f.

des, den sie im Austausch für den empfangenen Gegenstand hingegeben haben. Die Überlegung ist hier, dass beide Gegenstände im Wesentlichen gleichwertig sind; andernfalls wäre kein Tausch zustande gekommen. Bei einer Schenkung könnte auf einen vorsichtig ermittelten Marktwert abgestützt werden.

Die Einzelbewertung hat nicht bei allen Bilanzpositionen dieselbe Bedeutung. Bei Forderungen und Vorräten spielt sie nach Ansicht der Botschaft in der Regel keine tragende Rolle.²⁸ Für die Ermittlung des Wertberichtigungsbedarfs auf Debitoren können alle Inlandforderungen als Gruppe betrachtet werden, wobei etwa Auslandsforderungen je nach Länderrisiko in mehrere Gruppen zu gliedern sind.²⁹ Für mögliche Ausfallrisiken werden in der Regel pauschale Wertberichtigungen gebildet. Auch bei Vorräten können gleichartige Einzelpositionen wie z. B. 500 kg Fisch, eine Tonne Käse etc. als Einheiten betrachtet werden, solange die Güter nach der Verkehrsauffassung als vertretbare Sachen gelten.³⁰ 15

Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung ist es aber unzulässig, dass etwa im Anlagevermögen Mehr- und Minderwerte auf einzelnen Beteiligungen oder auf verschiedenen Renditeeigenschaften miteinander verrechnet werden.³¹ Die Verrechnung dieser Mehr- und Minderwerte wäre nur bei konsequenter Anwendung eines Hedge-Accounting zulässig.³² Dies würde voraussetzen, dass die Bewertung eines Grund- und eines Sicherungsgeschäfts als Bewertungseinheit zu behandeln ist und dass die Wertschwankungen dieser beiden Geschäfte in der Erfolgsrechnung jeweils symmetrisch zu erfassen sind.³³ Beim Hedge-Accounting geht es um Fälle wie etwa um die in EUR erfassten Vorräte eines nach CHF bilanzierenden Unternehmens, wobei die Währungsrisiken der Vorräte mit einem CHF-EUR-Termingeschäft abgesichert werden.³⁴ Die Praxis sieht das Hedge-Accounting bisher nicht mit den Normen des OR vereinbar. Allerdings scheint u. E. keine Norm im OR das Hedge-Accounting ausdrücklich zu verbieten; zudem lässt Art. 960 Abs. 1 die Gruppenbewertung zu. Denkbar wäre beispielsweise, ein Hedge-Accounting so zu gestalten, dass das Grundgeschäft und das Absicherungsgeschäft als Bewertungseinheit zusammengefasst werden. Entsprechend liessen sich die Gewinne und Verluste in einer Gesamt- oder Gruppenbewertung der Bewertungseinheit als Hedge-Accounting umsetzen. Dieses Hedge-Accounting sollte nach dem Vorbild der Regeln eines anerkannten Standards vollzogen werden, etwa analog nach IFRS. 16

28 Vgl. Botschaft 2007, S. 1710; s. auch BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 867.

29 Vgl. Botschaft 2007, S. 1710; THK, HWP 2014, S. 142.

30 Vgl. Botschaft 2007, S. 1710.

31 Vgl. Botschaft 2007, S. 1710; THK, HWP 2014, S. 60.

32 Vgl. MEYER, Accounting, S. 153.

33 Vgl. MEYER, Accounting, S. 153.

34 Vgl. MEYER, Accounting, S. 154 ff., m. w. N.

- 17 Das folgende Beispiel verdeutlicht den Grundsatz der Einzelbewertung anhand von Liegenschaften:³⁵

Beispiel: Gruppen- versus Einzelbewertung

Liegenschaft	Erstbewertung	Schätzwert	Folgebewertung
Zürich	5 000	7 000	5 000
Sarnen	3 000	2 000	2 000
Lugano	2 000	1 000	1 000
Total	10 000	10 000	8 000

- 18 Der Mehrwert der Liegenschaft in Zürich kann nicht berücksichtigt werden, um den restlichen Wertverlust im Immobilienportfolio zu decken. Deshalb muss der Buchwert aller Liegenschaften in der Summe auf 8000 reduziert werden. Falls eine Gesamtbewertung zugelassen würde, müsste der Buchwert der Liegenschaften nicht reduziert werden, da die Werte nach der Gesamtbewertungsmethode zu aggregieren sind.

II. Gesamtbewertung

- 19 Nach dem Grundsatz der Gesamtbewertung (oder Gruppenbewertung) wird lediglich verlangt, dass der ausgewiesene Posten als Ganzes korrekt bewertet ist.³⁶ Minderwerte und Wertsteigerungen können innerhalb einer Bilanzposition soweit miteinander kompensiert und verrechnet werden, wie die gesamten Anschaffungskosten der Bilanzposition nicht überschritten werden.³⁷
- 20 Weiterhin zulässig ist auch die Berücksichtigung von stillen Reserven, um Minderwerte einzelner Positionen zu kompensieren, soweit die Vermögenswerte zur gleichen Art gehören³⁸. Als Beispiele für nicht mehr artgleiche Posten sind etwa Produktionsanlagen im Verhältnis zu Immobilien zu nennen.³⁹
- 21 Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung sind möglich, wenn etwa Mehrwerte von sehr liquiden Vermögenswerten (z. B. Wertschriften, Beteiligungen und gewisse Liegenschaften) mit Minderwerten von *artgleichen Vermögenswerten* verrechnet werden.⁴⁰

III. Einzel- oder Gesamtbewertung?

- 22 Ob für bestimmte Vermögenswerte der Grundsatz der Einzelbewertung gilt oder ausnahmsweise eine Gesamtbewertung erfolgen kann, ist nicht leichthin zu beantworten. Nach SUTER ist Gesamtbewertung nur gestattet, wenn «eine Gleichartigkeit der Vermö-

35 Dieses Beispiel ist von SUTER, Disclose Dezember 2013, S. 31, inspiriert. Vgl. auch HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 337 ff.

36 Vgl. THK, HWP 2014, S. 60.

37 Vgl. THK, HWP 2014, S. 60.

38 Vgl. THK, HWP 2014, S. 60.

39 Vgl. KLEIBOLD, ST 11/2012, S. 873.

40 Vgl. THK, HWP 2014, S. 60.

genswerte oder Verbindlichkeiten vorliegt und die Positionen üblicherweise zusammengefasst werden.»⁴¹ Diese Kriterien können gem. SUTER etwa bei verschiedenen Kategorien von Vorräten oder bei Ersatzteilen erfüllt sein. Beteiligungen an *gleichartigen* Produktionsunternehmen derselben Branche genügen seiner Ansicht nach auch diesen Anforderungen. Hingegen sei die Gesamtbewertung bei Immobilien seiner Ansicht nach eher nicht zulässig, da sich erfahrungsgemäss die Immobilien an «völlig unterschiedlichen Lagen»⁴² befänden und verschieden genutzt würden. Unseres Erachtens ist der Ansicht von KLEIBOLD zuzustimmen, wonach auch für grössere Immobiliengesellschaften die Gruppenbewertung von Immobilien respektive Immobilien-Portfolios zulässig sein kann, wenn im Wesentlichen eine Gleichartigkeit der Immobilien vorliegt.⁴³ Demnach ist für international tätige Immobiliengesellschaften die Gruppenbewertung etwa zulässig, soweit sie nach länderspezifischen makroökonomischen Daten wie etwa Arbeitslosigkeit, Zinsniveau oder Bevölkerungsentwicklung sinnvoll und keine Segmentierung angezeigt ist.⁴⁴

Ob in einem bestimmten Fall die Einzel- oder die Gruppenbewertung anzuwenden ist, muss jeweils unter Würdigung aller Umstände entschieden werden. Sofern die Gruppenbewertung bei Gleichartigkeit nach der Branchen-Usanz oder dem Geschäftsmodell üblich ist, kann vom Grundsatz der Einzelbewertung abgewichen werden.⁴⁵ In jedem Fall sollte im Anhang offengelegt werden, welche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gruppenbewertung unterliegen und wie die Gruppenbewertung zu rechtfertigen ist. 23

Falls die Gesamtbewertung angewandt wird, soll sich nach Ansicht der Praxis die Verrechnung von Mehr- und Minderwerten nicht bloss i. S. einer aufsummierenden respektive kompensatorisch verrechnenden Tätigkeit erschöpfen. Zusätzlich sind vielmehr auch qualitative Elemente wie etwa die Nachhaltigkeit der Mehrwerte zu beurteilen, wenn eine Gesamtbewertung in Erwägung gezogen wird.⁴⁶ Der Bilanzadressat muss zuverlässig beurteilen können, welche Beträge bei diesen Bilanzpositionen gesamthaft miteinander kompensatorisch verrechnet werden, andernfalls steht dies im Widerspruch zu Zweck und Grundsätzen der Rechnungslegung.⁴⁷ 24

Für den Bilanzadressaten wesentliche Aktiven und Verbindlichkeiten sind gem. HANDSCHIN in jedem Fall einzeln zu bewerten.⁴⁸ Gleiches gilt für den Fall, dass Aktiven zu aktuellen Werten i. S. v. Art. 960b respektive zu beobachtbaren Marktpreisen bewertet werden. Eine Verrechnung von Mehr- und Minderwerten einzelner Aktiven ist nach dieser Lehrmeinung nicht zulässig.⁴⁹ Eine Gruppenbewertung sei nur dann zulässig, wenn die Produkte im Verlauf des Produktions- oder Vertriebsprozesses ihre «separate Identi- 25

41 SUTER, Disclose Dezember 2013, S. 31.

42 SUTER, Disclose Dezember 2013, S. 31.

43 Vgl. KLEIBOLD, ST 11/2012, S. 873. S. auch THK, Fragen, S. 20 f.

44 Vgl. KLEIBOLD, ST 11/2012, S. 873.

45 Vgl. THK, Fragen, S. 20.

46 Vgl. THK, HWP 2014, S. 61.

47 Vgl. Art. 958 Abs. 1; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 581.

48 Vgl. Art. 960 Abs. 1; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 583.

49 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 583.

tät» verlieren würden.⁵⁰ Wenn die Gegenstände ihre separate Identität (also ihre individuellen Merkmale) verlieren, ist das der Musterfall der Gleichwertigkeit. Gleichwertig sind Sachen, wenn sie «vertretbare Sachen» i. S. des OR sind, also entsprechend der Verkehrsauffassung üblicherweise nach Mass, Anzahl oder Gewicht bestimmt werden (s. N 12).⁵¹ Bei Unklarheit ob Gleichwertigkeit vorliegt, sollte im Zweifel die Einzelbewertungsmethode gewählt werden, zumal der Grundsatz der Einzelbewertung auch in der neueren Lehre favorisiert wird.⁵²

IV. Stichtagsprinzip

- 26 Die Bewertung erfolgt nach dem Stichtagsprinzip, d. h. nach Massgabe der Verhältnisse am Abschlussstichtag.⁵³ Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem Zeitpunkt der Abschlusserstellung. Wertrelevante Ereignisse vor dem Abschlussstichtag, von denen das Unternehmen erst nach dem Abschlussstichtag erfährt, sind in der Bilanz zu berücksichtigen. Relevant ist also der Zeitpunkt der Ursache und nicht der Zeitpunkt der Kenntnisnahme.⁵⁴

E. Vorsichtsprinzip (Abs. 2)

- 27 Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern. Diese Norm relativiert den Wortlaut von Art. 958 Abs. 1, wonach die wirtschaftliche Lage so dargestellt werden soll, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können. Mit Art. 960 Abs. 2 wird klar, dass das Vorsichtsprinzip es gebietet, kein zu optimistisches Bild der wirtschaftlichen Lage zu zeichnen. Diese Norm verlangt insb., dass die Nutzungsdauer von Aktiven nicht zu lang, die Wertberichtigungen nicht zu knapp und die Risiken nicht zu tief bemessen werden.⁵⁵ Der Gesetzgeber weist also darauf hin, dass das Rechnungslegungsrecht keinen Paradigmenwechsel zur «true and fair view» respektive «fair presentation» macht. Willkürliche stille Reserven bleiben damit weiterhin zulässig.⁵⁶ Des Weiteren sei auf die Kommentierung von Art. 958 Abs. 1 hingewiesen, insb. zum Spannungsverhältnis, welches sich aus der Zulässigkeit von willkürlichen stillen Reserven und der Forderung ergibt, dass Dritte die wirtschaftliche Lage zuverlässig beurteilen können.
- 28 Der mit dem Rechnungslegungsrecht gewährte Bewertungsspielraum von Aktiven und Verbindlichkeiten darf indes nur in dem Umfang genutzt werden, als «keine aggressive Bewertung, sondern eine fundiert begründete und für den Zeithorizont der nächsten zwölf Monate realistische Bewertung resultiert.»⁵⁷ Das Vorsichtsprinzip ist damit ein Teil

50 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 584.

51 Vgl. HONSELL, Obligationenrecht, S. 38 f.

52 Vgl. BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 871.

53 Vgl. Art. 959 Abs. 1; Botschaft 2007, S. 1710.

54 S. Kommentar zu Art. 959c N 62; LIPP, Ergänzungsband, Art. 960 N 4; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 585.

55 Vgl. Botschaft 2007, S. 1710.

56 Vgl. WATTER/HENRY, M&A, S. 23 f.; Kommentar zu Art. 959c N 20 ff.

57 Botschaft 2007, S. 1710.

der Bewertungsgrundsätze. Der Gesetzgeber ermahnt immerhin, dass «[s]oweit eine zu tiefe Bewertung vermieden werden soll»⁵⁸, dies im Gesetz «ausdrücklich festgelegt»⁵⁹ sei.

Da somit die handelsrechtliche Jahresrechnung der Anforderung einer sog. «true and fair view» nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung als Folge des Vorsichtsprinzips sowie einer unterschiedlichen Erfassung von Schätzungsänderungen oder Änderungen, die wegen Fehlern notwendig werden, in den meisten Fällen nicht genügen kann, wird dem sog. «dual reporting» künftig eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommen. Unter «dual reporting» ist das Nebeneinander eines handelsrechtlichen sowie eines nach anerkanntem Standard aufgestellten Jahresabschlusses zu verstehen.⁶⁰ Mit dem «dual reporting» können die eher vergangenheitsorientierten, auf historischen Kosten basierenden handelsrechtlichen Normen mit den eher zukunftsorientierten Ertrags-, Geldfluss- oder Marktwerten kombiniert werden.⁶¹

F. Wertminderungen (Abs. 3)

I. Allgemein

Wertminderungen sind von Abschreibungen zu unterscheiden. Abschreibungen erfassen den fortlaufenden und geplanten nutzungsbedingten Wertverzehr.⁶² Wertminderungen führen zu Wertberichtigungen, wenn sie aufgrund ungeplanter Ereignisse zu einem ausserplanmässigen Minderwert von Anlagevermögen führen.⁶³ Diese ungeplanten Ereignisse können sich im Verlauf der Zeit aus geänderten Umweltbedingungen oder einer Veränderung der Bewertungsannahmen ergeben.⁶⁴ Zudem sind Abschreibungen definitiv, wohingegen Gründe für das Vorliegen einer Wertminderung wieder wegfallen können.⁶⁵

Das Gesetz regelt die Grundsätze des Werthaltigkeitstests («impairment test») bei einer Überbewertung von Aktiven (s. N 32 ff.) sowie der Problematik, wenn es wahrscheinlich wird, dass zu geringe Rückstellungen erfasst wurden (s. N 43 ff.). Dabei ist wiederum die Auslegungsregel «lex specialis derogat legi generali» in Erinnerung zu rufen; insb. die Art. 960a ff. gehen dem Art. 960 vor, soweit eine spezielle Regelung Anwendung findet (s. N 2 f.).

II. Überbewertung von Aktiven

Das erste Thema von Art. 960 Abs. 3 sind die Grundsätze bei Überbewertung von Aktiven. Der Werthaltigkeitstest für die Aktiven ist im Gesetz lediglich erwähnt. Die Details überlässt der Gesetzgeber bewusst der Praxis und den anerkannten Standards zur Rech-

58 Botschaft 2007, S. 1710.

59 Botschaft 2007, S. 1710.

60 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 37 ff.

61 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 38.

62 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 698.

63 Vgl. BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 752; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 718.

64 Vgl. Botschaft 2007, S. 1710.

65 Vgl. Kommentierung zu Art. 960a N 100.

nungslegung.⁶⁶ Die Literatur legt den Werthaltigkeitstest anhand der anerkannten Standards und der Praxis aus, wobei die im Gesetz erwähnten Leitlinien immerhin deutlich einfacher formuliert sind als die sehr ausführlichen anerkannten Standards.⁶⁷

1. Auslösung des Werthaltigkeitstests bei «konkreten Anzeichen»

- 33 Die Buchwerte müssen überprüft werden, sobald «konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven»⁶⁸ vorhanden sind. Diese konkreten Anzeichen lösen den Werthaltigkeitstest aus. Im Minimum hat dies an jedem Abschlussstichtag zu erfolgen. Sofern im Vergleich zum Buchwert tatsächlich eine Wertminderung eingetreten ist, hat eine Wertberichtigung zu erfolgen und der Buchwert des Aktivums ist entsprechend anzupassen. Das Gesetz regelt hingegen nicht, was «konkrete Anzeichen» einer Überbewertung von Aktiven sind. Die Lehre orientiert sich in dieser Frage an den anerkannten Standards zur Rechnungslegung.⁶⁹

2. Konkrete Anzeichen für das Vorliegen einer Überbewertung der Aktiven

- 34 FER 20 und IAS 36 betreffen vornehmlich die Wertbeeinträchtigungen von Sachanlagen und immateriellen Werten⁷⁰ sowie Goodwill.⁷¹ Swiss GAAP FER und die IFRS liefern für diese ausgewählten Aktiven Anhaltspunkte, was nach OR beispielsweise konkrete Anzeichen für das mögliche Vorliegen einer Überbewertung von Aktiven sein könnten.
- 35 Gem. Swiss GAAP FER zählen zu solchen Anzeichen insb. (nicht abschliessende Aufzählung):⁷²
- eine negative Entwicklung von rechtlichen oder unternehmerischen Rahmenbedingungen, die den Wert des Aktivums wesentlich beeinflussen;
 - Hinweise, dass Geldflüsse aus der Berichtsperiode, der Vergangenheit oder der Budgets unter den Erwartungen liegen (diese beiden Konstellationen können auf eine verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Aktivums hindeuten);
 - eine wesentliche Änderung in der Art und Weise der Nutzung eines Aktivums oder Hinweise auf ein Veralten infolge technischer Neuerungen oder Beschädigungen eines Aktivums;
 - eine wesentliche Verminderung des Marktwerts eines Aktivums (z. B. Altlasten bei Liegenschaften);
 - gestiegenes Bonitätsrisiko im Zusammenhang mit Forderungen und Finanzanlagen;
 - die für die Organisation relevanten zukünftigen Zinssätze sind in einem Masse gestiegen, dass sie den Nutzungswert, als Resultat der mit den Zinssätzen diskontierten Geldflüsse, wesentlich senken;

66 Vgl. Botschaft 2007, 1709 f.

67 Vgl. LIPP, Ergänzungsband, Art. 960 N 20 ff.

68 Vgl. Art. 960 Abs. 3.

69 Vgl. LIPP, Ergänzungsband, Art. 960 N 19 ff.; BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 882; WATTER/HENRY, M&A, S. 23.

70 Vgl. FER 20.20; IAS 36.24.

71 Vgl. IAS 36.80 ff. IAS 36.2 kennt eine Reihe von Vermögenswerten, für welche die Regelungen zum «impairment test» keine Anwendung finden.

72 Vgl. FER 20.2 i. V. m. FER 20.22.

- die aktivierten Kosten sind bedeutend höher als die ursprünglich geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Aktivums;
- der Buchwert des Eigenkapitals der Organisation ist höher als dessen Börsenkapitalisierung.

Gem. den IFRS sind Anzeichen einer möglichen Wertminderung aus externen und internen Informationsquellen zu berücksichtigen. Zu diesen zählen insb. (nicht abschliessende Aufzählung) die in N 37 f. aufgeführten.⁷³ 36

Anzeichen aus *externen Informationsquellen*:⁷⁴ 37

- Absinken des Marktwertes des Vermögenswertes;
- nachteilige Entwicklungen im technologischen, marktbezogenen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umfeld des Unternehmens oder des Marktes, in welchem der Vermögenswert eingesetzt wird;
- Anstieg der Marktzinsen, welcher einen substanziellen Einfluss auf den Nutzungswert ausübt (die Summe der diskontierten Zahlungsüberschüsse fällt im Rahmen eines Discounted-Cashflow-Ansatzes als Folge eines höheren Diskontierungsfaktors tiefer aus);
- der Buchwert des Eigenkapitals liegt unter der Marktkapitalisierung (Börsenwert) des Unternehmens.

Anzeichen aus *internen Informationsquellen*:⁷⁵ 38

- Überalterung oder physischer Schaden des Vermögenswertes;
- nachteilige Entwicklung im Umfange der Nutzung eines Vermögenswertes, z. B. als Folge einer Stilllegung oder Absicht zur Einstellung oder Restrukturierung des entsprechenden Geschäftsbereichs, als auch weitere Indikatoren, welche zu einer veränderten Einschätzung der Nutzungsdauer des Vermögenswertes führen (hierzu gehört auch die Neubeurteilung einer bisher unbestimmbaren hin zu einer bestimmbareren Nutzungsdauer);
- Hinweise aus der Betriebsbuchhaltung, dass die wirtschaftliche Ertragskraft eines Vermögenswertes schlechter ausfällt oder ausfallen wird als ursprünglich erwartet.

3. Quantifizierung der Wertminderung

Die Wertminderung kann ermittelt werden, indem der Buchwert des Aktivums mit einer geeigneten Grösse verglichen wird.⁷⁶ Das Gesetz definiert die Vergleichsgrössen nicht und überlässt dieses Thema der Praxis und den Standardsettern.⁷⁷ Im Rahmen des Werthaltigkeitstests verwenden Swiss GAAP FER und IFRS das folgende Bewertungskonzept. 39

Als Vergleichsgrösse wird der sog. *erzielbare Wert* (Swiss GAAP FER) respektive der sog. «recoverable amount» (IFRS) herangezogen. Ein Aktivum weist eine Wertbeeinträchtigung auf, wenn der Buchwert höher ist als der erzielbare Wert. 40

⁷³ Vgl. IAS 36.12.

⁷⁴ Vgl. IAS 36.12(a)–(d).

⁷⁵ Vgl. IAS 36.12(e)–(g).

⁷⁶ Vgl. LIPP, Ergänzungsband, Art. 960 N 21.

⁷⁷ Vgl. LIPP, Ergänzungsband, Art. 960 N 21.

gung auf, wenn sein Buchwert den sog. erzielbaren Wert übersteigt.⁷⁸ Als erzielbarer Wert («recoverable amount») gilt der höhere aus Netto-Marktwert («fair value less costs of disposal») und Nutzungswert («value in use»)⁷⁹. Der Netto-Marktwert bemisst sich als der zwischen unabhängigen Dritten erzielbare Preis abzüglich der mit dem Verkauf verbundenen Aufwände (Netto-Marktwert = erzielbarer Preis – Verkaufsaufwände).⁸⁰ Der Nutzungswert entspricht dem Barwert der zu erwartenden zukünftigen Geldzuflüsse und Geldabflüsse aus der weiteren Nutzung des Aktivums einschliesslich eines allfälligen Geldflusses am Ende der Nutzungsdauer (Discounted-Cash-Flow-Betrachtung).⁸¹ Falls einer der Vergleichswerte (Netto-Marktwert oder Nutzungswert) den Buchwert übersteigt, ist keine Wertbeeinträchtigung gegeben. Der andere Wert ist entsprechend nicht zu schätzen.⁸²

4. Wesentlichkeit

- 41 Nicht jede kleinste Wertminderung ist für die Rechnungslegung relevant.⁸³ Es sind nur solche Wertminderungen zu erfassen, die für die Adressaten wesentlich sind. Die Wesentlichkeit ist i. S. der GoR, insb. nach Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4, auszulegen.⁸⁴

5. Erfassung der Wertminderung

- 42 Falls eine Wertbeeinträchtigung («impairment loss») vorliegt, ist der Buchwert auf den erzielbaren Wert zu reduzieren.⁸⁵ Wenn die Reduktion des Buchwerts auf Null nicht ausreicht, um die Folgen der geschätzten Wertbeeinträchtigung zu erfassen, ist eine Rückstellung in Höhe der verbleibenden Differenz zu bilden.⁸⁶ Die Wertbeeinträchtigung ist in jedem Fall erfolgswirksam zu erfassen.⁸⁷

III. Zu geringe Rückstellungen

- 43 Art. 960 enthält Bewertungsgrundsätze für die Rückstellungen. Konkret wird in dieser Bestimmung nur der Fall zu geringer Rückstellungen thematisiert. Es geht somit um die fortlaufende Anpassung der Rückstellungen. Zu den Fragen, in welchen Fällen überhaupt Rückstellungen in der Bilanz zu erfassen und wie sie zu bewerten sind, s. vor allem Art. 960e i. V. m. Art. 959 Abs. 5.

78 Vgl. FER 20.3; IAS 36.59.

79 Vgl. FER 20.4; IAS 36.6, 36.18.

80 Vgl. FER 20.5; IAS 36.6.

81 Vgl. FER 20.6; IAS 36.30 f.

82 Vgl. FER 20.4; IAS 36.19.

83 Vgl. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4.

84 S. Kommentar zu Art. 958c N 43 ff.

85 Vgl. FER 20.10; IAS 36.59.

86 Vgl. FER 20.11; IAS 36.62.

87 Vgl. FER 20.12; IAS 36.60.

1. *Auslösung des Werthaltigkeitstests bei «konkreten Anzeichen»*

Die Buchwerte der Rückstellungen müssen überprüft werden, sobald «konkrete Anzeichen [...] für zu geringe Rückstellungen»⁸⁸ vorhanden sind. Diese konkreten Anzeichen lösen die Überprüfung der Buchwerte der Rückstellungen aus. Falls sich im Vergleich zu den erfassten Rückstellungen herausstellt, dass tatsächlich zu geringe Rückstellungen erfasst wurden, sind entsprechende Aufwände nachzuholen und der Buchwert der betreffenden Rückstellungen ist entsprechend anzupassen. 44

2. *Konkrete Anzeichen für das Vorliegen zu geringer Rückstellungen*

Das Gesetz liefert keine Anhaltspunkte dafür, was «konkrete Anzeichen» für das Vorliegen zu geringer Rückstellungen sind. Entsprechend können die Praxis oder die Regelungen der anerkannten Standards Hinweise für die Rechtsauslegung liefern. 45

Konkrete Anzeichen für das Vorliegen zu geringer Rückstellungen können sein: 46

- Die im Gerichtsverfahren bezifferte Schadenssumme ist wesentlich höher als dies anfänglich beim Eintritt des Schadens der verpflichteten Person mitgeteilt wurde. Beispielsweise rechnete der Verkäufer damit, höchstens bis zum Verkaufspreis zu haften und später stellt sich heraus, dass der Käufer den Verkäufer auch noch auf den Mangelfolgeschaden einklagt.⁸⁹
- Neue relevante und haftungsbegründende Tatsachen werden bekannt.
- Es werden mehr Gewährleistungs- und Garantieansprüche als üblich gestellt.
- Es ergibt sich eine tatsächliche Verpflichtung, dass die verpflichtete Person aus Kulanz, d. h. infolge eines üblichen Verhaltens, für einen zusätzlichen Schaden geradestehen soll.
- Bisherige und neue Offerten zum Vergleich oder zur gütlichen Beilegung einer Angelegenheit können auch Anhaltspunkte für die Schätzung oder die Korrektur einer Schätzung sein.⁹⁰
- Wissenschaftliche Studien weisen auf einen Anstieg der Haftung für Unternehmen hin. In der Versicherungsbranche z. B. könnten Umweltstudien neu eine höhere Katastrophenwahrscheinlichkeit und -stärke prognostizieren.

88 Vgl. Art. 960 Abs. 3; Auslassung durch die Autoren.

89 Ein bekanntes Beispiel eines Mangelfolgeschadens bei einem Kaufvertrag ist der Mülleramazonen-Papageienfall (vgl. BGE 133 III 257 ff.; a. M. HONSELL, recht 2007, S. 154–158). In diesem Fall ging es darum, dass wenige Exemplare einer bestimmten Papageienart aus dem Ausland importiert wurden. Diese Papageien wurden zuvor vom Verkäufer in Quarantäne gehalten. Nach Ablauf der Quarantänezeit ging der Verkäufer davon aus, dass die Papageien gesund seien, und wies darum den Käufer nicht an, die Papageien nach der Ankunft in der Schweiz für eine bestimmte Zeit nochmals in Quarantäne zu belassen. Da der Käufer die Papageien nicht getrennt von seinen restlichen Vögeln hielt, steckte sich der gesamte Tier-Lagerbestand mit einer tödlichen Krankheit an. Aus Sicht des Verkäufers hätte zum Zeitpunkt des Verkaufs zunächst eine Rückstellung in üblicher Höhe gebildet werden müssen, sofern aufgrund der Erfahrung davon auszugehen war, dass eine bestimmte Anzahl Papageien typischerweise verendet (Sachmangel). Der Verkäufer hätte allerdings kaum zuverlässig schätzen können, wie gross ein mittelbarer Schaden oder Mangelfolgeschaden hätte werden können – und in welcher Höhe eine Rückstellung für den Mangelfolgeschaden zu bilden gewesen wäre. Im Mülleramazonen-Papageienfall kosteten die verkauften Papageien CHF 4800, wohingegen der Mangelfolgeschaden in die Millionen ging.

90 Vgl. MACKENZIE ET AL., Interpretation, S. 446.

- Die Rechtsprechung ändert sich, und es ist abzusehen, dass dies von der höchsten Instanz (auch in Zukunft) so zum Nachteil der verpflichteten Person gehandhabt wird.
- 47 Die Schätzung eines künftigen Rückstellungsbedarfs ist in der Regel sehr anspruchsvoll, da anfänglich nicht immer klar ist, wie gross die Verpflichtung aus einem bestimmten Ereignis werden könnte. Relevant ist diese Überlegung insb. bei Fallkonstellationen, die nicht nur in eine aus einem direkten Schadensereignis entstehenden Verpflichtung resultieren, sondern auch noch Folgeschäden oder indirekte Schäden betreffen, die bisher noch nicht bekannt waren oder erst im Verlauf der Abklärung des Sachverhalts bekannt werden. Falls ein Mangelfolgeschaden, ein unmittelbarer Schaden oder ein «weiterfressender» Schaden auftritt, kann die Schätzung des Schadens – insb. aus Sicht des Verkäufers – besonders schwierig werden; zu geringe Rückstellungen können die Folge sein.
- 48 In der Praxis werden bei Rechtsfällen insb. die Einschätzungen von Anwälten relevant sein. Falls sich solche dem Sinne nach verändern, sodass eine wesentliche, zusätzliche Haftung wahrscheinlich wird, kann dies eine Anpassung der Rückstellungen erforderlich machen.⁹¹
- 49 Kein Anzeichen für das Vorliegen zu geringer Rückstellungen sind rein innerbetriebliche Sachverhalte, wie etwa die Verminderung der zukünftigen Erträge oder Margen,⁹² da diese Sachverhalte kein verpflichtendes Ereignis darstellen.⁹³ Zukünftige Aufwände (wie z. B. im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungsaufwände, die im kommenden Jahr nachgeholt werden sollen), sind ebenfalls nicht relevant,⁹⁴ da sie nur eine Verpflichtung gegenüber sich selbst darstellen.

3. Quantifizierung

- 50 Für die Quantifizierung der Veränderung einer Rückstellung gelten allgemein die gleichen Grundsätze, wie sie schon bei der Ersterfassung der Rückstellung anzuwenden sind.⁹⁵
- 51 Die Rückstellungsbeträge sind grundsätzlich nach dem bestmöglichen Schätzwert zu ermitteln. Es ist derjenige Betrag zu schätzen, den ein Unternehmen in Zukunft vernünftigerweise bezahlen müsste. Dabei sollte jedoch – im Gegensatz zur Regelung nach IAS 37.36 – ein vorsichtiger Schätzwert genügen.⁹⁶ Überlegungen zur Vorsicht dürften auch bei der Quantifizierung des Rückstellungsbedarfs zu berücksichtigen sein. Nach bisherigem Recht war laut BGer. auch dann schon eine Rückstellung zu erfassen, falls die Eintretenswahrscheinlichkeit des verpflichtenden Ereignisses weniger als 50 % beträgt.⁹⁷ Die gleiche Überlegung sollte auch für die nachträgliche Erhöhung des Verpflichtungsbetrages gelten.

91 Vgl. MACKENZIE ET AL., Interpretation, S. 446.

92 Vgl. FER 23.3.

93 Vgl. Art. 959 Abs. 5.

94 Vgl. FER 23.3.

95 S. Kommentar zu Art. 960e N 22 ff. und zu Art. 959 N 44 ff.

96 Vgl. PELLENS ET AL., Rechnungslegung, S. 444 ff.; im Unterschied zum Entscheid des BGer. vom 2. September 2010 (4A_277/2010), E. 2.1.

97 Vgl. Entscheid des BGer. vom 2. September 2010 (4A_277/2010), E. 2.

In jedem Fall verbleibt aber im OR – genauso wie dies bei der Rückstellungsbilanzierung nach anerkannten Standards der Fall ist – dem Abschlussersteller bei der Quantifizierung eines zusätzlichen Rückstellungsbedarfs ein grosser Ermessensspielraum.⁹⁸ 52

4. Wesentlichkeit

Nicht jeder zusätzliche Rückstellungsbedarf ist in der Jahresrechnung zu erfassen. Es sind nur solche zusätzlichen Rückstellungen zu erfassen, die für den Adressaten wesentlich sind. Die Wesentlichkeit ist i. S. der GoR, insb. nach Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4, auszulegen.⁹⁹ 53

5. Fortlaufende Anpassung und Behandlung nicht mehr benötigter Rückstellungen

Im OR gibt es keine expliziten Regeln zur fortlaufenden Anpassung der Rückstellungen. Immerhin können anerkannte Regelwerke hier eine gewisse Orientierung bieten, wobei den handelsrechtlichen Eigenheiten Rechnung zu tragen ist. 54

Für die nicht mehr benötigten Rückstellungen gilt, dass diese nach Art. 958 Abs. 1 (zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage) grundsätzlich aufzulösen sind.¹⁰⁰ Allerdings ist Art. 960e Abs. 4 als *lex specialis* zu beachten. Demnach müssen nicht mehr begründete Rückstellungen nicht (zwingend) aufgelöst werden.¹⁰¹ 55

Falls die Rückstellungen aufgelöst werden, dürfen sie grundsätzlich nur für die Buchung derjenigen Sachverhalte verwendet werden, die zur Rückstellungsbildung geführt haben. D.h., dass das Rückstellungskonto aufgelöst wird, wenn etwa ein Gerichtsprozess, der Grund für die Rückstellung war, rechtskräftig erledigt wurde und entsprechende Zahlungen getätigt wurden.¹⁰² 56

G. Vergleich mit IFRS

In den IFRS gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Dieser Grundsatz lässt sich aus dem Rahmenkonzept ableiten und ist direkt in einzelnen Standards festgehalten.¹⁰³ Mit Vorbehalt von sog. «cash generating units», die bei Werthaltigkeitstests eine gewisse Bündelung von eng zusammengehörenden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten vorsehen, gilt überall ein strenger Einzelbewertungsgrundsatz.¹⁰⁴ 57

Der «impairment test» aus IAS 36 kann als Vorbild für die Auslegung des Art. 960 Abs. 3 dienen; zur Grundidee des «impairment test» s. N 30 ff., mit den entsprechenden Nachweisen. 58

Die Bilanzierung der Rückstellungen inklusive der fortlaufenden Anpassung der Rückstellungen ist Gegenstand von IAS 37. Dieser sieht vor, dass die Rückstellungen jeweils 59

98 Vgl. SCHRIMPF-DÖRGES, Beck-IFRS-Hb, § 13 N 57.

99 S. Kommentar zu Art. 958c N 43 ff.

100 S. das Buchungsbeispiel in MEYER, Rechnungswesen, S. 237.

101 Vgl. MÜLLER, Rückstellungen, S. 189.

102 Analog IAS 37.61 f.; vgl. PELLEN ET AL., Rechnungslegung, S. 446 ff.; BERTSCHINGER/SEIBOLD-MEIER, IFRS, S. 167 ff.

103 Vgl. IFRS Rahmenkonzept N 4.37 ff.; z.B. IAS 1.29, IAS 2.23; WAWRZINEK, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 108 f.

104 Vgl. ERB/EYCK/JONAS, Beck-IFRS-Hb, § 27 N 23.

am Abschlussstichtag an die aktuellen Entwicklungen anzupassen sind. Im Gegensatz zum OR müssen nicht mehr benötigte Rückstellungen gem. IFRS zwingend aufgelöst werden.

H. Vergleich mit IFRS-SME

- 60 Der Grundsatz der Einzelbewertung ist im IFRS-SME nicht explizit aufgeführt, kommt jedoch implizit im Regelwerk zum Ausdruck.¹⁰⁵ Das ergibt sich insb. daraus, dass der IFRS-SME immer nur von der Bewertung einzelner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten spricht.¹⁰⁶ Zudem enthält der IFRS-SME ein Saldierungsverbot von Positionen (IFRS-SME 2.52). Der Werthaltigkeitstest für Aktiven ist in IFRS-SME 17.24, 17.26 sowie IFRS-SME 27.1, 27.7 bis 27.9 erwähnt. Die Regelung ähnelt weitgehend dem Modell der (vollen) IFRS.¹⁰⁷ Die fortlaufende Anpassung der Rückstellungen ist auch im IFRS-SME gefordert. Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind wie nach den (vollen) IFRS aufzulösen.¹⁰⁸

I. Vergleich mit Swiss GAAP FER

- 61 Der Grundsatz der Einzelbewertung respektive das Verrechnungsverbot wird in FER Rahmenkonzept N 14 «Bruttoprinzip» genannt. Der Regelungsgehalt dieser Vorgabe entspricht im Wesentlichen Art. 960 Abs. 1. Verrechnungen dürfen laut FER Rahmenkonzept N 14 nur erfolgen, sofern dies sachlich begründet ist und «dadurch keine irreführende Darstellung entsteht».¹⁰⁹ Begründete Fälle liegen vor, sofern eine Fachempfehlung dies erlaubt oder erfordert, oder wenn dadurch der wirtschaftliche Gehalt eines Geschäftsvorfalles oder eines Ereignisses dargestellt wird.¹¹⁰
- 62 Der «impairment test» entspricht grundsätzlich dem Vorgehen nach IFRS und IFRS-SME (s. auch die Ausführungen in N 30 ff.). Wertberichtigungen sind hauptsächlich das Thema von FER 20 und FER 2.16.¹¹¹ Rückstellungen und deren fortlaufende Anpassungen sind in FER 23 geregelt. Danach sind bestehende Rückstellungen an jedem Abschlussstichtag neu zu beurteilen und entsprechend zu erhöhen, zu reduzieren oder zu belassen. Ein Wahlrecht, nicht mehr benötigte Rückstellungen in der Bilanz zu belassen (s. N 55), besteht nach Swiss GAAP FER nicht.

105 Vgl. BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 2 N 26.

106 Vgl. z. B. IFRS-SME, 17.4, 17.9, 18.4, 18.9.; BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 2 N 132.

107 Vgl. GLANZ/PFAFF, IFRS-SME, S. 124 ff.; BRUNS ET AL., IFRS-SME, Abschn. 2 N 127 f.

108 Vgl. IFRS-SME 21.10 f.

109 Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept N 14; MEYER ET AL., Swiss GAAP FER, S. 35.

110 Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept N 14.

111 Vgl. MEYER ET AL., Swiss GAAP FER, S. 212 ff.